23. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

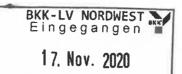
§ 8 Abs. 8

Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen in Angelegenheiten, bei denen aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe eine Situation besteht, die die Durchführung einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmenden ermöglicht und die zu fassenden Beschlüsse unaufschiebbar sind. Wenn 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

Art. 2

Art. 1 tritt am 08.10.2020 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 7. Oktober 2020 gefasst.



Vermerke:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Datum: 03. November 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST Hatzper Straße 36 45149 Essen Aktenzeichen
IIIB3-PA.3060-2020/09103
bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Änderung der Satzung

23. Nachtrags zur Satung des BKK-Landesverbandes NORDWEST

Ihr Schreiben vom 15.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen eine Ausfertigung des Satzungsnachtrags.

Die Genehmigung ist aus Gründen der Rechtsklarheit unter Auflage einer Änderung des Art. 2 erteilt worden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Philipp Hürtgen

Anlage:

- Genehmigung
- Ausfertigung des Satzungsnachtrags

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

23. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Verwaltungsrat

§ 8 Abs. 8

Der Verwaltungsrat kann schriftlich abstimmen in Angelegenheiten, bei denen aufgrund einer Epidemie, Pandemie oder Naturkatastrophe eine Situation besteht, die die Durchführung einer Präsenzsitzung des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse nicht ohne Gefahr für die Gesundheit der Teilnehmenden ermöglicht und die zu fassenden Beschlüsse unaufschiebbar sind. Wenn 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

Art. 2

Art. 1 tritt am 08.10.2020 nach Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST am 7. Oktober 2020 gefasst.

Essen, den 7. Oktober 2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ludger Hamers



15. 10-2020 Leef les

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird gemäß § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmig Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass Art. 2 des Satzungsnachtrags aus Gründen der Rechtsklarheit, wie folgt geändert wird:

"Art. 1 tritt rückwirkend am 8.10.2020 im Kraft, sobald er durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden ist."

Düsseldorf, 03.11.2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat IIIB3

Ministration Nor Arbeit, Gestiller

Im Auftrag

Dr. Philipp Hürtgen



